



Zusätzliche Vertragsbedingungen (Stand 01/2019)

## **Zusätzliche Vertragsbedingungen nach VOL/B**

Die zusätzlichen Vertragsbedingungen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

### **Inhaltsübersicht:**

- 1 Art und Umfang der Leistungen
- 2 Einheitspreise
- 3 Änderung der Leistung
- 4 Ausführungsunterlagen
- 5 Ausführung der Leistung
- 6 Kündigung aus wichtigem Grund
- 7 Wettbewerbsbeschränkungen
- 8 Güteprüfung
- 9 Abnahme
- 10 Mängelansprüche
- 11 Preisnachlässe
- 12 Rechnungen
- 13 Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen
- 14 Zahlungen
- 15 Überzahlungen
- 16 Sicherheitsleistung
- 17 Bürgschaften
- 18 Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers
- 19 Vertragsänderungen

## Zusätzliche Vertragsbedingungen (Stand 01/2019)

### Hinweis:

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

- 1 Art und Umfang der Leistung (§ 1)  
Die vereinbarten Preise enthalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- und Annahmestelle und Abladen, wenn in der Leistungsbeschreibung nicht anderes angegeben ist.  
Der Auftragnehmer hat Packstoffe zurückzunehmen und ggf. auf seine Kosten zu beseitigen. Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis der Leistung abgegolten.
- 2 Einheitspreise (§ 2)  
Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis entspricht.
- 3 Änderung der Leistung (§ 2 Nr. 3)
  - 3.1 Beansprucht der Auftragnehmer aufgrund von § 2 Nr.3 eine erhöhte Vergütung, muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich – möglichst vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach – schriftlich mitteilen.
  - 3.2 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.
- 4 Ausführungsunterlagen (§ 3)  
Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.
- 5 Ausführung der Leistungen (§ 4)  
Der Auftraggeber kann sich über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung unterrichten.
- 6 Kündigung aus wichtigem Grund (§ 8)  
Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor, wenn der Auftragnehmer
  - ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers Leistungen nicht im eigenen Betrieb erbringt, obwohl sein Betrieb darauf eingerichtet ist (§ 4 Abs. 8);
  - Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.In diesen Fällen gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.
- 7 Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr. 2)  
Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v. H. der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.  
Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt (§ 8 Abs. 4).

## Zusätzliche Vertragsbedingungen (Stand 01/2019)

- 8 Güteprüfung (§ 12 Nr. 2)  
Verlangt der Auftraggeber eine im Vertrag nicht vereinbarte Güteprüfung, werden dem Auftragnehmer die dadurch entstandenen Kosten erstattet.
- 9 Abnahme (§ 13)  
9.1 Die Lieferung oder Leistung wird förmlich abgenommen.  
9.2 Die Gefahr geht – wenn nichts anderes vereinbart ist – auf den Auftraggeber über  
- bei Lieferleistungen mit der Übernahme an der Anlieferungsstelle  
- bei Aufbauleistungen mit der Abnahme.
- 10 Mängelansprüche (§ 14)  
Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme der Leistung bzw. mit der Übernahme an der Anlieferungsstelle.
- 11 Preisnachlässe (§§ 14 und 16)  
11.1 Sofern der Auftraggeber die Rechnungslegung des Auftragnehmers beanstandet, beginnt die Frist erneuert mit dem Zugang der ordnungsgemäßen und den Vorgaben des Auftraggebers entsprechenden Rechnung.  
11.2 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, werden die als Prozentsatz angebotenen Preisnachlässe bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen. Dies gilt ebenso bei Nachträgen, auch dann, wenn der Preisnachlass auf die Angebots- oder Auftragssumme bezogen ist.  
Änderungssätze bei vereinbarter Lohnleitklausel sowie Erstattungsbeträge bei vereinbarter Stoffpreisleitklausel werden durch den Preisnachlass nicht verringert.
- 12 Rechnungen (§§ 15 und 17)  
12.1 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; ein eventueller Skontobetrag und sonstige vereinbarte Preisnachlässe sind gesondert auszuweisen und in Abzug zu bringen, der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt. Der sich aus der Aufstellung der Abrechnungspositionen ergebende Bruttobetrag ist gesondert auszuweisen. Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.  
12.2 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits vom Auftraggeber bestätigten Abschlagszahlungen (ohne die vorgenommenen Abzüge für eventuelle Einbehalte, Skonto- oder Rabattbeträge) mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge einzeln und in zeitlicher Reihenfolge unter Angabe der laufenden Nummer anzugeben (kumulierte Rechnungslegung).
- 13 Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (§ 16)  
13.1 Stundenlohnarbeiten sind nur auf Anweisung bzw. schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers auszuführen.  
13.2 Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen  
- das Datum,  
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes,  
- die Art der Leistung,  
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,  
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und  
- die Gerätekenngößen

## Zusätzliche Vertragsbedingungen (Stand 01/2019)

enthalten.

Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden. Die Bescheinigung des Auftraggebers auf dem Stundenlohnzettel ist Voraussetzung für einen Vergütungsanspruch. Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

- 13.3 Sind Stundenlohnarbeiten mit anderen Leistungen verbunden, so sind keine getrennten Rechnungen aufzustellen.

### 14 Zahlungen (§ 17)

- 14.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos in EURO geleistet.

- 14.2 Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Anweisung der Zahlung durch den Auftraggeber.

- 14.3 Bei Arbeitsgemeinschaften teilt der Auftragnehmer – unterzeichnet durch alle ARGE-Partner – dem Auftraggeber mit, auf welches Konto Zahlungen mit befreiender Wirkung ausschließlich zu leisten sind. Zahlungen werden erst nach Eingang dieser Mitteilung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

### 15 Überzahlungen (§ 17)

- 15.1 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen. Im Fall der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten.

- 15.2 Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung im Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

### 16 Sicherheitsleistung (§ 18)

- 16.1 Erfolgt die Beauftragung des Auftragnehmers auf der Grundlage eines Zeitvertrages mit dem Auftraggeber, sind Sicherheiten durch den Auftragnehmer erst ab einem Auftragswert von 10.000 € (bezogen auf den jeweiligen einzelnen Auftrag) zu leisten.

- 16.2 Hat der Auftragnehmer eine Sicherheit für die Vertragserfüllung (Erfüllungssicherheit) zu stellen, gilt hierfür Folgendes:

- 16.2.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, von jeder fälligen Abschlags- oder Teilzahlung 10 v.H. einzubehalten, bis der vereinbarte Sicherheitsbetrag erreicht ist. Der Auftraggeber leistet die Abschlagszahlung in voller Höhe, sobald der Auftragnehmer nach seiner Wahl ihm eine unwiderrufliche, unbefristete oder selbstschuldnerische Bürgschaft (Vertragserfüllungsbürgschaft) in Höhe des gesamten Sicherheitsbetrages übergibt. Bereits einbehaltene Anteile an fälligen Abschlagszahlungen zahlt der Auftraggeber in diesem Fall unverzüglich aus. Dies gilt nur soweit keine anderweitigen Leistungsverweigerungsrechte des Auftraggebers bestehen.

- 16.2.2 In der Vertragserfüllungsbürgschaft hat sich der Bürge zur Besicherung sämtlicher Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag, auch aus allen Nachtrags- und Zusatzaufträgen der Parteien in Bezug auf die zu erbringende Leistung, einschließlich sämtlicher Vertragserfüllungsansprüche, wie sie bis zur Schlusszahlung festgestellt werden, insbesondere auf die vertragsgemäße – also auch rechtzeitige und vollständige – Leistung, sowie zur Absicherung etwaiger Mängelrechte, Ansprüche auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung (insoweit auch Verlust geleisteter Vorauszahlungen), Schadenersatz aus Verzug, aus Behinderung sowie aus Nichterfüllung aufgrund einer Insolvenz zu verpflichten. Die Erfüllungssicherheit erstreckt sich also auf die umfassende vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelansprüche und Schadenersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlungen, einschließlich Zinsen; auch Ansprüche aus der Vertragsstrafenregelung werden hiermit gesichert.

## Zusätzliche Vertragsbedingungen (Stand 01/2019)

- 16.3 Hat der Auftragnehmer eine Sicherheit für die Nacherfüllung (Nacherfüllungssicherheit) zu stellen, gilt hierfür Folgendes:
- 16.3.1 Der Auftragsgeber behält spätestens von der geprüften Schlussrechnungssumme eine dem Sicherheitsbetrag entsprechende Summe ein, wenn er nicht zuvor bereits von jeder fälligen Abschlags- oder Teilzahlung 10 v.H. bis zur Höhe des vereinbarten Sicherheitsbetrages einbehalten hat. Dieser Einbehalt kann nach Wahl des Auftragnehmers gegen Übergabe einer unwiderruflichen, unbefristeten oder selbstschuldnerischen Bürgschaft (Nacherfüllungsbürgschaft) in Höhe des gesamten Sicherheitsbetrages abgelöst werden. Bereits einbehaltene Anteile an fälligen Abschlagszahlungen zahlt der Auftraggeber in diesem Fall unverzüglich aus. Dies gilt nur soweit keine anderweitigen Leistungsverweigerungsrechte des Auftraggebers bestehen.
- 16.3.2 In der Nacherfüllungsbürgschaft hat sich der Bürge zur Besicherung sämtlicher nach der Leistung der Schlusszahlung festgestellten Ansprüche aus dem Vertrag, insbesondere die auf Zahlung der Kosten der Durchführung der Nachbesserung bzw. Nacherfüllung, Ansprüche auf Kostenerstattung, Ansprüche auf Minderung und Schadensersatz wegen Nichterfüllung bzw. Schadensersatz statt der Leistung sowie Kostenvorschuss zu verpflichten. Diese Sicherheit erstreckt sich also auf die Erfüllung von Mängelansprüchen einschließlich Schadensersatz sowie die Erstattung von Überzahlungen, einschließlich Zinsen.
- 16.4 Die Einzahlung des zu hinterlegenden Geldes auf ein Sperrkonto nach § 18 Abs. 5 VOL/B wird abbedungen.
- 17 Bürgschaften (§§ 17 und 18)
- 17.1 Für den Inhalt der in Ziffer 16 dieser Bedingungen vorbezeichneten Bürgschaften gilt Folgendes:  
Wählt der Auftragnehmer als Sicherheit die Bürgschaften, müssen jene den Anforderungen aus den Besonderen Bedingungen des Auftraggebers (BVB) entsprechen.  
In den Bürgschaften gemäß Ziffer 16 dieser Bedingungen ist auf die Einrede aus den §§ 770 und 771 BGB zu verzichten, auf die Einrede der Aufrechenbarkeit jedoch nur insoweit, als die Gegenforderung des Auftragnehmers nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist und solange diese nicht aus Fertigstellungsmehrkosten oder Mangelbeseitigungskosten herrührt. Die Bürgschaften dürfen keine Hinterlegungsklausel enthalten.  
In den Bürgschaften ist vorzusehen, dass die durch sie begründeten Bürgschaftsansprüche nicht vor den durch die Bürgschaft gesicherten Ansprüchen verjähren. Die Dauer ergibt sich damit aus der vereinbarten Verjährungsfrist zuzüglich der sich durch Hemmung oder Neubeginn ergebenden Verlängerung, beginnend mit der Abnahme der Leistung.  
Als Gerichtsstand soll möglichst Halle (Saale) vereinbart sein.
- 17.2 Für die Rückgabe der Bürgschaft gilt Folgendes:  
Die Urkunde über die Erfüllungsbürgschaft wird nach Abnahme und Stellung der Sicherheit für die Nacherfüllung zurückgegeben, es sei denn, dass Ansprüche des Auftraggebers, die nicht von der gestellten Sicherheit für Nacherfüllung erfasst sind, noch nicht erfüllt sind (§ 18 Abs. 7). In diesem Fall darf der Auftraggeber die Urkunde zurückhalten, bis der Auftragnehmer nach seiner Wahl eine Austauschsicherheit durch Hinterlegung von Geld in Höhe der noch nicht erfüllten Ansprüche oder eine neue Bürgschaft in entsprechender Höhe gestellt hat.  
Die Urkunde über die Nacherfüllung wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn sämtliche Verjährungsfristen für Nacherfüllungsansprüche abgelaufen und die erbrachten Leistungen mängelfrei sind (§ 18 Abs. 7).  
Die Bürgschaft wegen der Sicherung des Freistellungsanspruchs des AG gegenüber dem AN im Fall seiner Inanspruchnahme nach MiLoG wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn die regelmäßige Verjährung nach § 195 BGB abgelaufen ist, wobei die Frist mit dem Schluss des Jahres beginnt, in dem die Gesamtabnahme der Maßnahme erfolgt ist.



## Zusätzliche Vertragsbedingungen (Stand 01/2019)

- 18 Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers  
Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Zahlungs- und Lieferungsbedingungen, Angaben über Erfüllungsort und Gerichtsstand gelten nur dann, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind.
- 19 Vertragsänderungen  
Jede Änderung oder Ergänzung des förmlichen Vertrages sowie alle sonstigen sich aus dem Vertrag ergebenden oder mit ihm im Zusammenhang stehenden rechtserheblichen Erklärungen bedürfen für ihre Wirksamkeit einer Vereinbarung mit der Geschäftsführung des Käufers oder einer vertretungsberechtigten Person des Auftraggebers